

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Tierhilfe Fritzi und Freunde e.V.**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldeck – Netze.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaften, Kooperation**

(1) Der Verein wird Partner/Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V..

Der Verein strebt zur flächendeckenden Vernetzung und bestmöglichen Vermittlungsmöglichkeit von bedürftigen Tieren Kooperationen mit allen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, privaten Einrichtungen und Gnadenhöfen an, deren Zwecke und Ziele mit denen des Vereins **Tierhilfe Fritzi und Freunde e.V.** identisch oder vergleichbar sind.

## **§ 4**

### **Zwecke, Ziele des Vereins**

(1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten national den Gedanken des

## **TIERSCHUTZES**

zu vertreten und entsprechend zu fördern.

(2) Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind:

- Aufklärung und Belehrung;
- Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere;
- Verhütung von Tierquälereien oder Tiermißhandlungen und des Tiermißbrauchs;

- Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen – ohne Ansehung der Person des Täters.
  - Notfalltiere, die aus wichtigem Grunde nicht mehr von ihren bisherigen Besitzern gehalten werden können, möglichst gegen Übernahme einer Patenschaft in Form einer Kostenübernahmevereinbarung auf zu nehmen und weiter zu vermitteln.
  - Versorgung der bereits vorhandenen und zukünftig eventuell dazu kommenden Gnadenbrottiere
- (3) Die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere, wie auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- (4) Zur Verfolgung des Satzungszwecks hat sich der Verein außerdem das Ziel gesetzt:
- Unterstützung der Tierbesitzer, welche eine artgerechte Tierhaltung nicht gewährleisten können, um weitere Tiernotfälle und/ oder gegebenenfalls Abgaben zu vermeiden.

## **§ 5**

### **Zweckerfüllung, - erreichung, - verwirklichung**

- (1) Die Satzungszwecke und die Beschaffung der für diese Zwecke notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen;
  - b) Spenden (Geld – und Sachspenden);
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften);
  - d) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen;
  - e) Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien;
  - f) Vorträge, Seminare und sonstige Maßnahmen;
  - g) Öffentliche Veranstaltungen;
- (2) Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren, sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszweckes dienen, treffen.

## **§ 6**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 – 68 AO (Abgabeordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüberhinaus **keine** Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied und jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Beruf, Rasse und Religion, soweit sie unbescholten ist. Ein jugendliches Mitglied muß mindestens 10 Jahre alt sein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede(r) juristische Person, Verein oder Gesellschaft werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
- (6) Mitglieder anderer Tierschutzorganisationen, die nicht dem Deutschen Tierschutzbund angehören, können nur aufgenommen werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.
- (7) Zu den Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die dem Tierschutz im Allgemeinen und dem Verein im Besonderen besondere Verdienste erwiesen haben.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod

- Ausschluß

- (2) Der Austritt ist zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **3 Monaten** schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Durch den Tod eines Mitglieds wird die Mitgliedschaft sofort beendet.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
  - wenn es gegen die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Dem betreffenden Mitglied sind die Vorwürfe, die Gegenstand des Ausschlußverfahrens sein sollen, mindestens **8 Tage** vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, auf der entsprechenden Vorstandssitzung zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschuß ist mit den Gründen versehen, dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von **2 Wochen** nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung, die über die Berufung zu entscheiden hat, zu den Vorwürfen mündlich Stellung zu nehmen.

## § 9 Beiträge

- (1) Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied fest.
- (3) Der Beitrag wird bei Beginn der Mitgliedschaft und dann am Anfang eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Nach außen wird der Verein vertreten durch den **1. Vorsitzenden** allein, **2. Vorsitzenden** allein, **Schriftführer** allein oder dem **Kassenwartallein**.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 12 Vorstandssitzungen / Vorstandswahlen

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils **2 Jahre**. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, überträgt der Vorstand das Vereinsamt einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, statt. Ihr obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
  - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
  - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und die Aufhebung und Auflösung des Vereins,

- g) Beschlußfassung über alle wesentlichen Fragen, die den Verein betreffen,
  - h) Die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluß von Mitgliedern i. S. von § 7 Abs. 5 der Satzung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Berufung von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks. Hier ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder.
  - (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß mindestens ein Vereinsmitglied zu einzelnen Punkten die geheime Abstimmung verlangt.
  - (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung.
  - (9) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist lediglich von der Generalversammlung zu bestätigen.
  - (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14**

#### **Prüfung des Zahlungsverkehrs und der Jahresrechnung**

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Vorstand kann einen

- Angehörigen der rechts – oder steuerberatenden Berufe mit der Prüfung betrauen. Nach Erstattung des Berichts stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Den Rechnungsprüfern muß jederzeit auch stichprobenweise Einsicht in bzw. die Möglichkeit einer Prüfung der Bücher und Belege, des gesamten Zahlungsverkehrs und das vorhandene Vermögen gestattet werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Rechnungsprüfungsbericht ist berichtsmäßig abzufassen und jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

## § 15

### **Jugendgruppe/ Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt jugendliche Mitglieder des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendlichenabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder **ordentlichen** Mitgliederversammlung hat eine **Jugendversammlung** stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn im Interesse der Jugend des Vereins der Vorstand einlädt oder auf Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder, diese begehrt wird.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Alle **zwei Jahre** wählt die Jugendversammlung den **Jugendwart** und die Leiter der einzelnen Jugendgruppen. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied des Vereins sein und bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Belange des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber dem **Deutschen Tierschutzbund e. V.** und seinen Untergruppen, den öffentlichen Stellen und Verbänden.

## § 16

### **Arbeiter und Angestellte des Vereins**

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt – und nebenberufliche Mitarbeiter, insbesondere einen Tierpfleger und Leiter des Tierheims sowie einen Tierarzt beschäftigen. Einstellung und Entlassung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand nach sorgfältiger Abwägung der Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (2) Dienstvorgesetzter der fest angestellten, haupt – und nebenberuflichen Mitarbeiter ist der geschäftsführende Vorstand. Das Direktionsrecht wird durch den 1. Vorsitzenden oder den von ihm bestimmten Vertreter, aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands, ausgeübt.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt, der **1. und 2. Vorsitzende** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

### **§ 18**

#### **Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten Zwecks** fällt das vorhandene **Vereinsvermögen** des Vereins folgende gemeinnützige Tierschutzorganisation, die das Vermögen i.S. von § 4 der Satzung zu verwenden hat: Tierschutzverein Vöhl und Umgebung e. V., Vereinsregister- Nr. 1507, Registergericht Korbach.

### **§ 19**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

### **§ 20**

#### **Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung, die am ....21.04.2013 stattfand, mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.